

Förderungsrichtlinien für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Soltvadkert/Ungarn

Der Gemeinderat hat am 11. Juni 1996 folgende Förderungsrichtlinie beschlossen:

§ 1

Aktive Teilnahme an Veranstaltungen

Erklärt sich ein Verein, eine Vereinigung oder eine Gruppe bereit, auf Einladung der Partnergemeinde durch aktive Teilnahme an einer Veranstaltung zur Bereicherung des Gemeindelebens der Partnergemeinde teilzunehmen, übernimmt die Gemeinde die Fahrtkosten des preisgünstigsten Verkehrsmittels für die aktiven Teilnehmer, max. 3.100,00 EUR.

§ 2

Sonstige Besuche

Möchte ein Verein, eine Vereinigung oder eine Gruppe auf Einladung aus der Partnergemeinde eine Veranstaltung, einen Partnerverein oder die Gemeinde besuchen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuß in Höhe von 50 % der Fahrtkosten des preisgünstigsten Verkehrsmittels für die Teilnehmer, max. 1.600,00 EUR.

§ 3

Vertretung der Gemeinde

Übernimmt ein oder übernehmen mehrere Mitbürger die offizielle Vertretung der Gemeinde bei einer Veranstaltung der Partnergemeinde, trägt die Gemeinde die Fahrtkosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel für die entsandten Vertreter.

§ 4

Sonstige Kosten

Tage- und Übernachtungsgelder an Vereine, Vereinigungen oder Gruppen werden bei Besuchen nach § 1 - 3 nicht bezahlt. Es soll versucht werden, in Privatquartieren zur Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen unterzukommen.

§ 5

Zahl der Fahrten

Jedem Verein, Vereinigung oder Gruppe kann in der Regel nur einmal jährlich eine Kostenübernahme oder ein Zuschuß gewährt werden.

§ 6

Genehmigung der Kostenübernahme oder Zuschüsse

Für die Übernahme der Kosten oder des Fahrtkostenzuschusses ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Sie ist rechtzeitig, möglichst bis zum 30.09. des Vorjahres, zu beantragen. Sie kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Verein, die Vereinigung oder die Gruppe muß die Einnahmen und Ausgaben der Reise offenlegen. Insbesondere sind alle Möglichkeiten zur Förderung einer solchen Reise auszuschöpfen. Insoweit ist der Zuschuß der Gemeinde nachrangig.

Nicht unter diese Richtlinie fallen Reisen von kirchlichen und anderen Körperschaften.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde übernimmt durch die genannten Förderungen keine Haftung für die Fahrt oder den Besuch.

§ 8

Sonstige Anwendung

Diese Förderrichtlinie gilt auch analog für die Beziehungen mit der Stadt Rum in Österreich.

Bodelshausen, den 12. Juni 1996

gez. Esslinger
Bürgermeister